

Satzung des Rheinischen Orchesters Duisburg
vom 24.08.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Das „Rheinische Orchester Duisburg“ wurde am 11. November 1924 unter dem Namen „Orchesterverein Duisburg“ gegründet und führt seit dem 3. September 1987 den offiziellen Namen „Rheinisches Orchester Duisburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 4217 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO), indem er es spielfähigen Laien-Instrumentalisten sowie begabten Schülern/Jungstudierenden ermöglicht, Werke der vorwiegend klassischen symphonischen Konzert- und Opernliteratur einzustudieren und in eigenen Konzerten aufzuführen. Die damit auch verbundene Förderung von Kunst und Kultur dient nicht in erster Linie der Freizeitgestaltung, sondern ist dem oben genannten Bildungszweck untergeordnet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige intensive Probenarbeit musikinteressierter Laien unter Anleitung eines ausgebildeten Dirigenten an großen Werken der vorwiegend klassischen symphonischen Konzert- und Opernliteratur verbunden mit der Förderung des talentierten Nachwuchses;
 - b) die Förderung der musikalischen Bildung interessierter Zuhörer in seinen Konzerten. Der Verein bringt dabei vorwiegend Werke und Werkteile aus dem unter § 2 a) genannten Repertoire auch einem damit weniger vertrauten Publikum nahe. Gelegentlich werden begabte junge Solisten vorgestellt oder heimische Chöre in ihren Chorkonzerten begleitet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedoch werden nachweisbare Kosten erstattet.

§ 3 Mitglieder und Beiträge

(1) Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder und
- b) fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder:

Jede Person, die ein Instrument spielt, das in einem Sinfonie-Orchester verwendet wird, kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aktives Mitglied des Vereins werden.

(3) Fördernde Mitglieder:

Jede Person kann förderndes Mitglied des Vereins werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme des fördernden Mitgliedes. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem finanziell durch jährliche Beiträge, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(4) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder fördern die Arbeit und den Ruf des Vereins nach Kräften. Sie sind zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung des Vereins sowie zur Entrichtung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

(2) Aktive Mitglieder sind gehalten, die angesetzten Proben des Vereins regelmäßig zu besuchen. Bei unvermeidlichem Fehlen soll möglichst eine Entschuldigung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch förmliche Ausschließung.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Er wird mit Ablauf des Kalenderhalbjahres wirksam, in dem er erklärt wurde, sofern die Erklärung mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderhalbjahres erfolgt.

(3) Die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereins-

ziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, vorsätzlich grob Störungen des Vereinslebens, grob fahrlässig schädigender Umgang mit vereinseigenem Instrumentarium/Noten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Jahreshauptversammlung ist in der Regel während der ersten drei Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- (2) Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufung ist der Vorsitzende oder sein Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer zuständig. Wenn mindestens 1/4 Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, hat der Vorstand diesem Antrag nachzukommen.
- (3) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind vor dem Versammlungstermin dem Schriftführer einzureichen.
- (4) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (6) Für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Für die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen sowie für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in; wenn beide verhindert sind, das älteste Mitglied des Vorstandes.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist aus der Mitte der anwesenden Vereinsmitglieder ein Protokollführer mit einfacher Mehrheit zu wählen, der das Protokoll über die Mitgliederversammlung unterzeichnet, im Falle seiner Verhinderung wird das Protokoll vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Es ist in der nächst folgenden Versammlung von den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied in der Mitgliederversammlung dies wünscht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Notenwart/in
- (2) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Dirigent und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass die Einberufung zur Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zugegangen ist.
- (5) Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ältesten Vorstandsmitglieds.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen im Interesse des Vereins werden gegen Nachweis erstattet
- (3) Der/die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit seinem/er Stell-

vertreter/in.

- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und -konten. Er/sie ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Dazu gehört auch die Kassenführung auf allen Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Der/die Notenwart/in sorgt für die bei den Proben benötigten Noten und ihre Verteilung im Verein. Er/sie führt Buch über die ausgegebenen Noten und sammelt nach einem Konzert die nicht mehr benötigten Noten ein, um sie später wieder in den Notenschrank einzuordnen.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Er hat:
 - a) den/die Dirigenten/in anzustellen und seine/ihre Vergütung festzulegen,
 - b) über Konzerte und Veranstaltungen nach Anhören des Vereins zu beschließen, die Mitglieder darüber zu informieren und alles Notwendige zum Konzert zu veranlassen,
 - c) bei Bedarf eine Anwesenheitsliste in den Proben zu führen,
 - d) die Jahreshauptversammlung 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen,
 - e) den Jahres- und Kassenbericht vor der Jahreshauptversammlung zu begutachten und gegebenenfalls zu ändern,
 - f) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 10 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, so kann sie dies nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder tun. Sie hat die Liquidatoren zu bestimmen. Diese können auch aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt werden.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Freundes- und Förderkreis der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1810 mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, vorzugsweise für solche, die in § 2 Abs. 2 beschrieben sind.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Die vorliegende Fassung der Satzung des Rheinischen Orchesters Duisburg wurde am 24.08.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.